

Sporthallenordnung der TWE

§ 1

Allgemeines

1. Die Sporthallenordnung der Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) ist für alle Nutzer/Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer/Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Personal der TWE übt gegenüber allen Nutzern/Besuchern das Hausrecht aus. Nutzer/Besucher die gegen die Sporthallenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung/dem Besuch der Halle ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen wird evtl. entrichtetes Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Den Beauftragten der TWE ist der Zutritt zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist stets Folge zu leisten.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsführung der TWE gerne entgegen.

§ 2

Nutzungsrecht

1. Der Zutritt ist nur Nutzern/Besuchern von genehmigten Übungs- und Wettkampfstunden gestattet.
Der Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich.
Für jede Nutzungsstunde ist die Anzahl der Teilnehmer in dem ausliegenden Belegungsbuch einzutragen.
2. Nutzer/Besucher haben spätestens 20 Minuten nach Beendigung der Nutzungszeit/Veranstaltung die Halle zu verlassen.
Bei Großveranstaltungen kann diese Zeit in Absprache mit der TWE verlängert werden.
Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Nutzung der Halle vorübergehend gesperrt werden.
3. Die Sporthalle ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
Eine nicht Sport bezogene Nutzung kann von der Geschäftsführung der TWE zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden oder Schäden nicht zu erwarten sind.
4. Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume mit ein.
5. Bei Nutzung der Spielhalle muss eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen gewährleistet sein.

Sporthallenordnung der TWE

§ 3

Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

1. Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Halle stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Er ist für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin während seiner Nutzungszeit voll verantwortlich. Die Sporthalle ist in Begleitung von verantwortlichen Lehrern, Übungsleitern, Trainern oder anderen volljährigen Aufsichtspersonen geschlossen zu betreten. Nach Beendigung der Nutzungszeit hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson vom ordnungsgemäßen Verlassen der Übungs-, Umkleide- und Sanitärräume zu überzeugen. Vom Nutzer ist eine Grobreinigung der genutzten Halle zu veranlassen und im Belegungsbuch zu dokumentieren!
2. In den Umkleiden, Gängen und Zugangsbereichen ist das Ballspielen nicht gestattet.
3. Die Turn- und Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Die Geräte sind nach dem Gebrauch an den für sie bestimmten Plätzen abzustellen.
4. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel und Schäden sind sofort nach ihrer Feststellung dem Hallenpersonal zu melden bzw. im Belegungsbuch festzuhalten.
5. Die Betätigung der Beleuchtungsanlage, von Thermostaten u. a. technischen Geräten hat grundsätzlich durch das Aufsichtspersonal bzw. durch das Aufsichtspersonal angewiesene Nutzer, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind, zu erfolgen.
6. In Straßenschuhen und in Sportschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden bzw. Sportschuhen mit färbenden Sohlen, ist ein Betreten der Sport- und Spielflächen nicht gestattet.
7. Das Rauchen ist in der Sporthalle nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den Vorräumen und in den Umkleideräumen bzw. den dafür festgelegten Bereichen statthaft. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten. Ausnahmen sind in Absprache mit der TWE und dem Ausrichter zu bestimmten Veranstaltungen möglich. Die Sicherheit ist durch den Ausrichter der Veranstaltung zu garantieren.
8. Ein gewerbsmäßiger Verkauf von Speisen und Getränken wird ausschließlich durch die verpachtete Gastronomie des Sportzentrums (Sunset) gewährleistet.
9. Fahrräder, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden. Gleiches gilt für Flaschen und andere Behältnisse aus Glas.

§ 4

Haftung

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der TWE, die Halle in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die TWE nicht. Die TWE haftet gemäß den gesetzli-

Sporthallenordnung der TWE

chen Bestimmungen zum Betrieb von Sportstätten.

2. Die TWE wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder den Verlust von Sachgegenständen geltend gemacht werden.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporthalle eingebrachten oder mitgebrachten Sachgegenstände haftet die TWE nicht.
4. Der Nutzer haftet für Schäden, die an der Sporteinrichtung und deren Zubehör sowie an der Sporthalle selbst infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten, in voller Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Schaefer
Geschäftsführer